

**ABSTIMMUNGSVORLAGE**  
**(Umsetzung der Gebäuderichtlinie II und MuKE n 2014)**  
für die Volksabstimmung vom 21. Januar 2024

**Gesetz**  
vom 6. September 2023  
**über die Abänderung des Baugesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Baugesetz (BauG) vom 11. Dezember 2008, LGBL 2009 Nr. 44, in  
der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

2) Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Ge-  
samtenergieeffizienz von Gebäuden.<sup>2</sup>

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschrift nach Abs. 2 ergibt  
sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Aus-  
schusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des  
Kundmachungsgesetzes.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 14/2023 und 61/2023

<sup>2</sup> Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über  
die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13)

Art. 2 Abs. 1a

1a) In Bezug auf Gebäude finden die Begriffsbestimmungen des Energieausweisgesetzes und der Richtlinie 2010/31/EU ergänzend Anwendung.

Überschrift vor Art. 64

9. Sicherheit, Energieeffizienz, Gesundheit und Umweltschutz

Art. 64 Abs. 4

Aufgehoben

Sachüberschrift vor Art. 64a

*Energetische Erfordernisse*

Art. 64a

*a) Grundsatz*

1) Bauten und Anlagen haben eine sparsame und umweltgerechte Energieverwendung zu gewährleisten.

2) Neue Gebäude und bestehende Gebäude, die erweitert oder renoviert werden, haben die Mindestanforderungen an den winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz sowie an die Gesamtenergieeffizienz zu erfüllen. Die Mindestanforderungen und die Berechnungsmethode der Gesamtenergieeffizienz richten sich nach der SIA-Norm 380/1 "Heizwärmebedarf"<sup>3</sup> und nach den "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE)"<sup>4</sup>.

3) Das Land und die Gemeinden nehmen bei öffentlichen Gebäuden eine Vorbildfunktion wahr. Sie setzen auf höchste Energiestandards, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

---

<sup>3</sup> Die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) können beim Amt für Hochbau und Raumplanung kostenlos eingesehen oder gegen Rechnung bei der Geschäftsstelle des SIA ([www.sia.ch](http://www.sia.ch)) bezogen werden.

<sup>4</sup> Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) können beim Amt für Volkswirtschaft kostenlos eingesehen oder unter [www.endk.ch](http://www.endk.ch) abgerufen werden.

4) Die Interessen an der Nutzung erneuerbarer Energien in Form von Photovoltaikanlagen (Art. 64b) oder aussen liegenden Luft-Wärmepumpen (Art. 64e) gehen den ästhetischen Anliegen, insbesondere im Rahmen der Ortsplanung, grundsätzlich vor.

5) Die Regierung regelt das Nähere über die energetischen Erfordernisse und die dazugehörigen Ausnahmen mit Verordnung. Sie legt insbesondere fest:

- a) die Grenzwerte für den winterlichen Wärmeschutz;
- b) die Einzelbauteil- und Systemanforderungen für Bauten und Anlagen und das Verfahren für deren Nachweis;
- c) die Gesamtenergieeffizienz bzw. den gewichteten Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung für verschiedene Gebäudekategorien.

#### Art. 64b

##### *b) Eigenstromerzeugung bei Neubauten*

1) Neubauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität auf Grundlage von erneuerbaren Energien selber. Die Eigenstromerzeugung beträgt wenigstens 10 W je m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche und höchstens 30 kW je Baute.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Eigenstromerzeugung nach Abs. 1, insbesondere deren Art und Umfang, sowie die Ausnahmen mit Verordnung. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität und orientiert sich an den "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEen)".

#### Art. 64c

##### *c) Neubauten und Gebäudeerweiterungen*

1) Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten und dergleichen) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Mindestanforderungen nach Abs. 1 mit Verordnung, insbesondere:

- a) die Art und den Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz;

- b) die Anforderungen an die Gebäudehülle;
- c) die Möglichkeit der Befreiung von den Mindestanforderungen für Erweiterungen bestehender Gebäude, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche einen bestimmten Wert unterschreitet;
- d) die Erleichterungen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz;
- e) die Zulassung des Nachweises von Standardlöseungskombinationen anstelle des Systemanforderungsnachweises für die Gebäudekategorien I (Wohnen Mehrfamilienhaus) und II (Wohnen Einfamilienhaus).

#### Art. 64d

##### *d) Grössere Renovierung bestehender Gebäude*

1) Werden bestehende Gebäude einer grösseren Renovierung unterzogen, sind die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz einzuhalten, sofern dies technisch und funktionell möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

2) Die Regierung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz bei grösseren Renovierungen bestehender Gebäude mit Verordnung. Sie bestimmt insbesondere den Begriff "grössere Renovierung" und legt die Anforderungen an die Gebäudehülle fest.

#### Art. 64e

##### *e) Gebäudetechnische Systeme*

1) Die Regierung legt die Mindestanforderungen an gebäudetechnische Systeme, namentlich an Heizungs-, Warmwasser-, Klima- und Lüftungsanlagen, sowohl für Neubauten und Gebäudeerweiterungen als auch für Renovierungen bestehender Gebäude mit Verordnung fest.

2) Die Regierung regelt in Übereinstimmung mit Art. 14 bis 16 und 18 der Richtlinie 2010/31/EU das Nähere über die Inspektion und die Massnahmen in Bezug auf gebäudetechnische Systeme mit Verordnung, insbesondere über:

- a) die Inspektionspflicht bei Heizungs- und Klimaanlage sowie die Berichterstattungspflicht an die Baubehörde;
- b) die Massnahmen zur Überwachung der richtigen Dimensionierung, Installation und Funktionsweise der gebäudetechnischen Systeme;
- c) die unabhängige Kontrolle der Inspektionsberichte.

3) Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh je m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche und Jahr.

4) Die Regierung regelt das Nähere über den Ersatz von Wärmeerzeugern in bestehenden Bauten mit Verordnung. Sie regelt insbesondere die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Ausnahmen.

#### Art. 64f

##### *Nationaler Plan für Niedrigstenergiegebäude*

Die Regierung erstellt einen nationalen Plan zur Erhöhung der Anzahl von Niedrigstenergiegebäuden in Übereinstimmung mit Art. 9 der Richtlinie 2010/31/EU und regelt die Berichterstattung im Sinne von Art. 10 der Richtlinie 2010/31/EU mit Verordnung.

#### Art. 72 Abs. 1 Bst. i und i<sup>bis</sup> sowie Abs. 2

- 1) Einer Baubewilligung bedürfen:
- i) die Errichtung und Abänderung von gebäudetechnischen Anlagen, wie Lüftungs-, Klima-, Kälte- und Energieerzeugungsanlagen, mit Ausnahme von innen oder aussen liegenden Luft-Wärmepumpen;
  - i<sup>bis</sup>) die Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen oder Luft-Wärmepumpen bei Gebäuden, die als Kulturgut registriert sind;
- 2) Die Regierung kann mit Verordnung gebäudetechnische Anlagen nach Abs. 1 Bst. i von der Bewilligungspflicht ausnehmen, sofern ihre thermische Leistung 3 kW bzw. ihr Volumenstrom den Grenzwert von 1 000 m<sup>3</sup>/h nicht übersteigt.

#### Art. 73 Bst. h und h<sup>bis</sup>

Der Anzeigepflicht unterliegen:

- h) die Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von steckfertigen Photovoltaikanlagen mit einer maximalen Ausgangsleistung von 600 Watt;
- h<sup>bis</sup>) die Installation von innen oder aussen liegenden Luft-Wärmepumpen;

## Art. 77 Abs. 2a

2a) Gegen die Installation von innen oder aussen liegenden Luft-Wärmepumpen ist eine Einsprache nicht zulässig.

## Art. 99 Abs. 1 Bst. d

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, wer vorsätzlich:

d) energetische Mindestanforderungen und sonstige Vorschriften nach Art. 64a bis 64e entgegen der Baubewilligung oder von Projektnachweisen nicht einhält.

**II.****Übergangsbestimmung**

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

**III.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

**Gesetz**  
vom 6. September 2023  
**über die Abänderung des**  
**Energieeffizienzgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung;<sup>5</sup>

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBL. 2008 Nr. 116, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 2a

2a) Abs. 2 Bst. a findet keine Anwendung auf:

- a) den Ersatz einer mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlage in bestehenden Bauten durch eine Heizungsanlage im Sinne von Art. 9;
- b) die Installation einer Photovoltaikanlage bei Neubauten nach Massgabe von Art. 64b des Baugesetzes.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 6. September 2023 über die Abänderung des Baugesetzes (Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU) in Kraft.

---

<sup>5</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 14/2023 und 61/2023

**Gesetz**  
vom 6. September 2023  
**über die Abänderung des**  
**Energieausweisgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung;<sup>6</sup>

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 23. Mai 2007 betreffend den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energieausweisgesetz; EnAG), LGBL 2007 Nr. 190, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> sowie Abs. 2 und 3

- 1) Dieses Gesetz regelt:  
a<sup>bis</sup>) die Pflichtangaben in Verkaufs-, Vermietungs- oder Verpachtungsanzeigen;
- 2) Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden<sup>7</sup>
- 3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschrift nach Abs. 2 ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

---

<sup>6</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 14/2023 und 61/2023

<sup>7</sup> Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13)



## Sachüberschrift vor Art. 3a

*Vorlagepflicht*

## Art. 3a

*a) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens*

1) Der Energieausweis ist der Baubehörde gemeinsam mit dem Baugesuch zur Genehmigung vorzulegen.

2) Ändert sich die Gesamtenergieeffizienz bei der Bauausführung, so ist der Baubehörde bei der Bauabnahme ein überarbeiteter Energieausweis vorzulegen.

## Art. 4 Sachüberschrift und Abs. 3

*b) bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung*

3) Aufgehoben

## Art. 4a

*Pflichtangaben in Anzeigen*

Beim Verkauf, bei der Vermietung oder bei der Verpachtung von Gebäuden oder Nutzungsobjekten nach Art. 4 ist in den Verkaufs-, Vermietungs- oder Verpachtungsanzeigen der Wert der Gesamtenergieeffizienz und die Effizienzklasse gemäss Energieausweis anzugeben.

## Art. 5

*Veröffentlichungspflicht*

Bei Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von über 250 m<sup>2</sup>, die von Behörden und von Einrichtungen genutzt werden, die für eine grosse Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und deshalb häufig aufgesucht werden, ist ein höchstens zehn Jahre alter Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen.

## Art. 6 Abs. 1a

1a) Der Energieausweis ist in unabhängiger Weise von einem Energieberater mit fachlicher Befähigung nach Art. 6 des Bauwesen-Berufe-Gesetzes auszustellen; die Baubehörde veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Energieberater.

## Art. 7a

*Vollzug*

- 1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Baubehörde (Art. 91 BauG).
- 2) Die Baubehörde unterzieht Energieausweise vorbehaltlich Art. 3a einer Stichprobenkontrolle und führt eine Liste der Energieausweise. Sie kann für die Durchführung von Stichprobenkontrollen Dritte beiziehen.
- 3) Die Regierung regelt das Nähere über die unabhängige Kontrolle von Energieausweisen in Übereinstimmung mit Art. 18 der Richtlinie 2010/31/EU mit Verordnung.

Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a<sup>bis</sup>

- 1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer:  
a<sup>bis</sup>) Pflichtangaben in Anzeigen nach Art. 4a unterlässt;

**II.****Übergangsbestimmungen**

- 1) Bei Gebäuden nach Art. 5, die aufgrund einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Baubewilligung errichtet wurden, ist der Energieausweis spätestens bis zum 31. Dezember 2024 anzubringen.
- 2) Das Landgericht ist zuständig in Strafverfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Entscheidung der Regierung ergangen ist.

### **III.**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 6. September 2023 über die Abänderung des Baugesetzes (Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU) in Kraft.